

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2018-000098

öffentlich

Az.: 815.31

Verantwortlich: Thomas Berninger



Sitzung am: 12.04.2018

TOP: 6

Gebührenkalkulation Wasser 2018/2019

Beratung und Beschlussfassung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim wurde mit der Kalkulation der Wassergebühren 2018/2019 (inkl. Zählergebühren) beauftragt. Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: Wasserversorgung) Benutzungsgebühren erheben. Seit dem 01.01.2016 beträgt die Wassergebühr in Tuningen 1,83 €/m³. Die Zählergebühren betragen seit dem 01.01.2016 für kleine Zähler 1,80 €/Monat und 4,40 €/Monat für große Zähler.

In der Gemeinderatssitzung am 29.10.2015 wurde die Betriebssatzung des Versorgungsbetriebs geändert, so dass ab dem 01.01.2016 die Gewinnerzielung möglich ist. Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.11.2015 eine Vereinbarung zur Zahlung einer Konzessionsabgabe beschlossen. Die Ermittlung der Konzessionsabgabe ist Teil der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Im Gegensatz zur Gebührenermittlung im Bereich Abwasser muss im Bereich der Wasserversorgung keine Nachkalkulation vorgenommen werden, da es gemäß KAG keine Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Versorgungsunternehmen und der wirtschaftlichen Unternehmen gilt.

Zur Erinnerung der Hinweis, dass beim Jahresabschluss 2016 die Sparte Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsbetriebs ein Defizit von über 21.000 Euro erwirtschaftet hat.

Zur Kalkulation der Gebührensätze wurden der Fa. Schmidt und Häuser alle relevanten Daten zur Verfügung gestellt und für die Jahre 2018/2019 Prognosen aufgestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Auf Basis aller zu berücksichtigenden Werte wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

- 1.) Für die kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung einer Konzessionsabgabe eine Wasserverbrauchsgebühr von:

1,67 €/m³

- 2.) Unter Berücksichtigung der Konzessionsabgabe ab 2018/2019 ergibt sich eine Wasserverbrauchsgebühr von:

2,03 €/m³

- ➔ An dieser Stelle ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob eine Konzessionsabgabe bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden soll. Die Verwaltung empfiehlt, dies aktuell nicht vorzusehen, da insbesondere die Situation des Kernhaushalts noch nicht so angespannt ist, um unter Berücksichtigung von § 78 GemO und 102 GemO in eine Pflicht zu kommen.

Auf dieser Grundlage erfolgt auch der Beschlussvorschlag.

3.) Für die Zählergrundgebühren wurden die folgenden Beträge berechnet:

Größe Q ₃ 4:	1,90 €/Monat
Größe Q ₃ 10	3,50 €/Monat
Verbundzähler DN 100	65,20 €/Monat
Verbundzähler DN 150	92,00 €/Monat

Die durchschnittliche Wasserverbrauchsgebühr im Schwarzwald-Baar-Kreis beträgt 2,16 €/m³. Eine Übersicht zur den Gebührenhöhen im Schwarzwald-Baar-Kreis ist als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Wasserversorgung in Tuningen tragen die EnBW-Aktien schon seit Jahren dazu bei, dass die Gebühr vergleichsweise niedrig gehalten werden kann, da die Erträge aus den Dividendenausschüttungen zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Würde der Versorgungsbetrieb nicht über die EnBW-Aktien verfügen, würde die kostendeckende Wassergebühr bei einer durchschnittlichen Dividende von 60.000 Euro um rund 0,43 Euro höher festgesetzt werden müssen.

Durch die EnBW-Aktien im Bereich der Wasserversorgung werden die Verbraucher also regelmäßig und erheblich bezuschusst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom März 2018 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2018 - 2019 (zweijährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren folgt geändert:
 - Rückwirkend für den Zeitraum 01/2018 – 12/2019
 - **Wasserverbrauchsgebühr** **1,67 € /m³ Frischwasser**
 - **Zählergrundgebühren**

· Größe Q ₃ 4	1,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	3,50 €/Monat
Verbundzähler DN 100	65,20 €/Monat
Verbundzähler DN 150	92,00 €/Monat